



170-21/2021-7 SG 42 KG

Ansbach, 04.08.2021

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Betreiber: Jürgen Pfänder Biogas KG, Ohrenbach 28, 91620 Ohrenbach
Standort: Flur-Nrn. 214 und 218, Gemarkung Ohrenbach, Gemeinde Ohrenbach

Herr Jürgen Pfänder, Ohrenbach 28, 91620 Ohrenbach, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Jürgen Pfänder Biogas KG um ein zusätzliches Gärrestelager, einen Havariewall sowie die Umnutzung eines Gärrestelagers zu einer Güllegrube beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im weiteren Umfeld der beantragten Änderungen zwar gegeben sind, aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten sind. Es werden somit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 04.08.2021
Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht